

Satzung für die Beteiligung junger Menschen in Erfurt

Präambel Beteiligung junger Menschen in Erfurt

Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Beteiligung junger Menschen in Erfurt und bejaht die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Kinder und Jugendliche können so ihre Ideen und Wünsche in die Entwicklung der Stadt einbringen. Im Interesse einer gelingenden und nachhaltigen Arbeit unterstützen die Stadtverwaltung und der Stadtrat die Ziel- und Aufgabenstellungen dieser Satzung.

§ 1 Ziele der Satzung zur Beteiligung junger Menschen

Die Ziele der Satzung werden im Folgenden aufgeführt:

(1) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sollen gegenüber dem Stadtrat, dem Oberbürgermeister und der Stadtverwaltung und den Ortsteilbürgermeistern und Ortsteilräten vertreten werden.

(2) Die Beteiligungsstruktur ist dazu angehalten, den Stadtrat, den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung und die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte in allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten.

(3) Die Beteiligungsstruktur gewährleistet, Demokratie für Kinder und Jugendliche erfahrbar zu machen, demokratische Prozesse einzuüben und Jugendliche zu demokratischem Handeln anzuregen.

(4) Kinder und Jugendliche sollen beim Erwerb und der Stärkung von Kompetenzen wie Selbstbestimmung, Gemeinschaftssinn, Verantwortungsbewusstsein und Übernahme von Verantwortung für ich und für andere sowie Selbstorganisation unterstützt und gefördert werden.

(5) Die Beteiligungsstruktur ist dazu angehalten, eine an den Interessen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete, praktische und planerische Kinder- und Jugendhilfe sowie kommunale Jugendpolitik in Erfurt zu gestalten.

(6) Die Beteiligungsstruktur gewährleistet, dass sich Kinder und Jugendliche in demokratischen Prozessen und Strukturen ausprobieren und erproben können und dadurch Selbstwirksamkeit erfahren.

(7) Sie ist dazu angehalten, Institutionen und Strukturen insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule, Ausbildung und der Verwaltung zu vernetzen.

(8) Die Beteiligungsstruktur hat den Auftrag, insbesondere in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu stärken, über diese zu informieren und zu beraten.

§ 2 Gliederungen

Die Beteiligung junger Menschen in Erfurt wird durch die Beteiligungsstruktur und das Schülerparlament gewährleistet.

- (1) Das Schülerparlament beschäftigt sich mit konkreten Interessen, Problemlagen und bildungspolitischen Vorstellungen von Schülern in Erfurt, die ein schulisches Belang besitzen. Darüber hinaus erreicht das Schülerparlament die Schülerinnen und Schüler Erfurts, um jugend- und bildungspolitische Fragen im schulischen Alltag zu thematisieren.
- (2) Die Beteiligungsstruktur beschäftigt sich mit den Interessen und Problemlagen zu allen Themen die Kinder- und Jugendliche in Erfurt betreffen.

§ 3 Beteiligungsstruktur

Zur Koordinierung der Beteiligungsstruktur und von Beteiligungsprozessen stellt die Stadt ausreichend Ressourcen aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung. Die Aufgaben, Organisation und die notwendigen finanziellen Mittel sowie die Trägerschaft sind im Kinder- und Jugendförderplan auf Grundlage einer Bedarfsermittlung festzulegen.

§ 4 Schüler*innenparlament

- (1) Definition des Schülerparlamentes

Das Schülerparlament (im Folgenden mit SP abgekürzt) bildet eine Interessenvertretung von Schüler*innen der Stadt Erfurt vom Schuleintritt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Das Parlament ist überparteilich, unabhängig und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

- (2) Aufgaben des Schülerparlamentes

Das SP soll Vorstellungen und Standpunkte von Schüler*innen erfassen, verstehen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll Schüler*innen zum Mitwirken motivieren.. Es dient als örtliches Organ, um Bedürfnisse und Wünsche von Schüler*innen zum Ausdruck zu bringen und vermittelt Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Umgang mit den parlamentarischen Vorgängen vor Ort. Das SP soll Verantwortung für die Lebensräume der Schüler*innen mittragen, auf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern. Demgemäß befasst sich das SP mit den Angelegenheiten der Bildungs- und Jugendpolitik aus Sicht der Erfurter Schülerinnen und Schüler und arbeitet somit mit der Beteiligungsstruktur zu allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, Kommunalpolitik, insbesondere auch mit Freizeit- und Sportangeboten und der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Erfurt zusammen.

- (3) Mitglieder des Schülerparlamentes

Jede weiterführende Schule der Stadt Erfurt hat das Recht drei Vertreter*innen in das SP zu entsenden. Jede Berufsschule kann zwei Vertreter*innen entsenden.

Die Mitglieder des SP müssen die fünfte Klasse erreicht haben und dürfen nicht das 21. Lebensjahr überschreiten. Sie müssen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Erfurt gemeldet haben. Als Schüler*innen und damit als wählbares und wahlberechtigtes Mitglied des SP gelten alle Schüler*innen der staatlichen und freien Schulen der Landeshauptstadt Erfurt.

(4) Wahl der Mitglieder

Die Vertreter*innen werden in einer allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl durch Schüler der jeweiligen Schule gewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung des SP.

(4.1) Grundschüler*innen

Auch Grundschüler sollen in das Schülerparlament eingebunden werden. Für die Belange der Grundschüler*innen werden in der Vollversammlung entsprechende Beauftragte gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Organe des Schüler*innenparlaments

a. Vollversammlung

Die Vollversammlung des SP ist die Versammlung aller gewählten Mitglieder. Der Vorstand lädt mindestens zweimal im Jahr zur Vollversammlung ein. Die Vollversammlung ist das höchste Beschlussfassende Organ. Die Vollversammlung dient vor allem der Findung eigener Themen und Anträge.

b. Der Vorstand

Das SP wählt in der Vollversammlung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Vertretern (1. und 2. Vertreter). Nachdem der Vorstand gewählt wurde, ernennt er zwei Referent*innen deren Arbeitsschwerpunkte in der Geschäftsordnung geregelt sind

c. Geschäftsordnung

Das Schülerparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese kann in einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(6) Ressourcen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Schülerparlament zur eigenen Verwendungsentscheidung unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Vorgaben pro Kalenderjahr von der Stadtverwaltung ein haushälterisch dokumentiertes Budget. Über die konkrete Verwendung entscheidet das SP. Zudem sind dem SP ein dauerhafter Raum für die Vorstandstätigkeit sowie temporär für die Durchführung der Vollversammlungen geeignete Räumlichkeiten durch die Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Beteiligungsrechte und Pflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat die Beteiligungsstruktur über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen.
- (2) Das Informationsrecht der Beteiligungsstruktur wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, durch den Oberbürgermeister an die Beteiligungsstruktur rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen der Beteiligungsstruktur hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.
- (3) Die Beteiligungsstruktur hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Kinder und Jugendlichen in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.
- (4) Die Beteiligungsstruktur kooperiert mit dem Schülerparlament nach § 4 der Satzung. Die Beteiligungsstruktur bindet das Schülerparlament in alle Vorhaben und Projekte ein.
- (5) Das Schülerparlament nach § 4 der Satzung hat eine Rede und Anhörungsrecht in den für die Bildung und Jugendhilfe zuständigen Ausschüssen des Erfurter Stadtrates.
- (6) Die Beteiligungsstruktur kann von Seiten der Stadtverwaltung um des Stadtrates um Auskunft ersucht werden.
- (7) Die Beteiligungsstruktur gibt jährlich einen Bericht über die Arbeit der Beteiligungsstruktur vor dem Stadtrat ab.
- (8) Die Beteiligungsstruktur hat das Recht, Anfragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu richten. Die Stadt soll die Anfragen der Beteiligungsstruktur unverzüglich behandeln. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an die Beteiligungsstruktur Zwischenbescheide zu erteilen.
- (9) Die Tätigkeit der Beteiligungsstruktur ist überparteilich und überkonfessionell.
- (10) Die Verwaltung, insbesondere die Verwaltung des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und die Beteiligungsstruktur üben einen regelmäßigen Austausch über die Belange von Kindern und Jugendlichen in Erfurt aus und arbeiten kooperativ und eng zusammen.